

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 24. April 2019 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsidient mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden hinreichende Italienischkenntnisse vorausgesetzt.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Profil des Studiums**

- (1) Der Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ wird als Haupt- und als Nebenfach angeboten.
- (2) Das Hauptfach „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“.  
Das Nebenfach „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“.
- (3) Der Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ beinhaltet Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft.

### **§ 4**

#### **Studienumfang, Module**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.
- (3) Im Wahlpflichtbereich ist entweder ein 4-wöchiges Berufspraktikum oder ein studienbezogener Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Suche und Auswahl des Praktikumsplatzes oder eines Platzes für den Auslandsaufenthalt liegen in der alleinigen Verantwortung der oder des Studierenden.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6**

#### **Modulprüfungen**

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

### **§ 7**

#### **Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungen dauern 15 Minuten.

### **§ 8**

#### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 3 Wochen zur Verfügung.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann außer in deutscher auch in italienischer Sprache angefertigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. hinreichende Beherrschung der italienischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
  2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der italienischen Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
  3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der italienischen Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in italienischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

- (2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

### **§ 10**

#### **Zeugnis**

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

**§ 11****Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 703-705.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 54, S. 10), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach). Auf Antrag können sie nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (Haupt- und Nebenfach) studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Italienische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

**Anhang**

Bachelor-Studiengang „Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur“ (HF/NF)

## A. Hauptfach

## 1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

## 1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2; 3-4	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
2.	Italienische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Italienische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4.	Schlüsselqualifikationen 1: Wissenschaftliches Arbeiten	1-2	4	10	Keine	Portfolio (nicht endnotenrelevant)
5.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4; 5-6	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)
6.	Italienische Sprachwissenschaft 2: Vertiefung	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
7.	Italienische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit
8.	Italienische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	4	4	10	Keine	Hausarbeit
9.	Italienische Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3: Profilierung	5	4	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
10.	Philologisches Übersetzen	6	4	8	Keine	Klausur (90 Min.)
11.	Bachelorarbeit	6	0	12	Keine	Bachelorarbeit

## 1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 2: Sprache“. Aus diesem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen. Bei nicht hinreichenden B1-Kenntnissen Italienisch soll das Modul Begleitkurs B1 Italienisch gewählt werden.						
1.	Begleitkurs B1 Italienisch	1-2	8	10	Keine	Klausur (90 Min.) (nicht endnotenrelevant)
2.	Begleitkurs B1 Spanisch	3-4	8	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
3.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 Französisch <i>oder</i> Spanisch	3-4	6	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
4.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 Französisch <i>oder</i> Spanisch	3-4	6	10	Keine	Entsprechend der jeweiligen FPO
5.	Latein	3-4	4-6	10	Keine	Klausur (60-90 Min.)

Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 3: Berufsorientierung und Internationalisierung“. Aus diesem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.						
6.	Berufspraktikum	5	0	10	Keine	Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant)
7.	Studienbezogener Auslandsaufenthalt	5	0	10	Keine	Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen (nicht endnotenrelevant)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

## 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Im Wahlpflichtbereich „Schlüsselqualifikationen 3: Berufsorientierung und Internationalisierung“ muss entweder

ein Berufspraktikum im In- oder Ausland oder

ein studienbezogener Auslandsaufenthalt

absolviert werden.

Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

## B. Nebenfach

### 1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

#### 1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Italienische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
2.	Italienische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
3.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	1-2; 3-4	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
4.	Italienische Sprachwissenschaft 2: Vertiefung	3-4	4	10	Keine	Hausarbeit
5.	Italienische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung	5-6	4	10	Keine	Hausarbeit
6.	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	3-4; 5-6	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)

#### 1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Modulprüfung <i>Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
Aus dem Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen. Bei nicht hinreichenden B1-Kenntnissen Italienisch soll das Modul Begleitkurs B1 Italienisch gewählt werden.						
1.	Begleitkurs B1 Italienisch	1-2	8	10	Keine	Klausur (90 Min.)
2.	Philologisches Übersetzen	5-6	6	10	Keine	Klausur (90 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Romanistik.

**2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika**

Keine.

Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester.